

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

9. März 2015

Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat uns mit Schreiben vom 28. November 2014 die Strategie Stromnetze zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Ziel der Strategie Stromnetze ist die Festlegung von adäquaten Rahmenbedingungen für einen bedarfs- und zeitgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Wir unterstützen deshalb im Grundsatz die vorliegende Strategie. Die definierten Stossrichtungen sind nachvollziehbar und die Notwendigkeit, die Strategie umzusetzen ist offensichtlich. Die konsequente Umsetzung der Stossrichtungen und die zu deren Umsetzung notwendigen rechtlichen Anpassungen führen zu mehr Rechtssicherheit und beschleunigen den notwendigen und dringlichen Ausbau einer zukunftsgerichteten Netzinfrastuktur. Wir stellen weiter fest, dass die Kantone angemessen in die Planung der Netzinfrastrukturen miteinbezogen werden.

Obwohl es sich bei der Strategie Stromnetze um eine eigenständige Vorlage handelt, ist sie auch ein wichtiger Bestandteil für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und damit für die Weiterentwicklung des Schweizer Energiesystems. Denn dieser kann nur dann gelingen, wenn der Ausbau von Produktion aus erneuerbarer Energie, Speicherung und Netzen aufeinander abgestimmt erfolgt. Mit der konsequenten Umsetzung der vorliegenden Strategie ist dies möglich und realistisch. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er die Strategie Stromnetze nach erfolgter Vernehmlassung rasch dem Parlament zur Beratung unterbreitet. Dies unabhängig vom Stand der parlamentarischen Diskussionen betreffend die Energiestrategie 2050.

2. Detailbemerkungen zu einzelnen Stossrichtungen

2.1 Leitlinien für den Aus- und Umbau der Stromnetze

Wir unterstützen die im erläuternden Bericht aufgeführten 15 Leitlinien. Sie ergänzen die gesetzlichen Grundlagen und sollen dazu dienen, den Herausforderungen im Bereich der Stromnetze und dem Bedarf für Verbesserungen der Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sie beschreiben u.a. die grundsätzlichen Vorgaben für den bedarfsgerechten Ausbau der Netze und sind im Prozess der Netzentwicklung von den involvierten Akteuren zu berücksichtigen.

Wir begrüßen insbesondere die Absicht, dass Vorgaben zur Entscheidungsfindung "Kabel oder Freileitung" verbindlich festgelegt werden und das Übertragungsnetz als "von nationaler Bedeutung" einzustufen, damit die Nutzungs- und Schutzinteressen künftig gleichgestellt werden.

2.2 Szenariorahmen für die Netzplanung

Als Grundlage für die Netzplanung sind Vorgaben von Rahmenbedingungen im Sinne von energiewirtschaftlichen Eckdaten erforderlich. Dafür werden in einem gesamtwirtschaftlichen Szenariorahmen Eckdaten festgelegt, den die Netzbetreiber (nationale Netzgesellschaft Swissgrid, Verteilnetzbetreiber) bei der Netzplanung berücksichtigen müssen.

Wir haben Verständnis für die Absicht des BFE, diesen Szenariorahmen – basierend auf den energiepolitischen Zielen des Bundes – selbst erstellen zu wollen. Wir gehen aber davon aus, dass mit dem Vorhaben unnötig neue Strukturen aufgebaut werden, die u. E. nicht notwendig sind, da sie letztendlich nur kostentreibend wirken.

Wir stellen den Antrag, diese neue Aufgabe der Swissgrid AG zu übertragen. In Ergänzung dazu wird das BFE verfahrensleitende Behörde.

2.3 Sachplanung

Der knappe Raum und Boden in der Schweiz soll künftig besser genutzt werden, was den bestehenden Vorgaben der Raumplanung entspricht, heute jedoch nur teilweise umgesetzt wird. Dies kann nur durch eine überörtliche und gesamtheitliche Betrachtung des betroffenen Raumes geschehen. Neben der Nutzung ist also auch der Schutz der Bevölkerung und der Natur und Landschaft möglichst optimal aufeinander abzustimmen.

Wir begrüßen deshalb, dass die verbesserte Abstimmung von Raumplanung und Stromleitungen mittels frühzeitiger Einbindung der Kantone rechtlich verankert werden soll.

4. Detailbemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

4.1 Zu Artikel 15 Buchstabe c Absatz 2 EleG

Grundsätzlich ist es sachgerecht, dass der Bundesrat den Mehrkostenfaktor festlegt. Dieser darf aber nicht zu häufig angepasst werden, ansonsten wird sich die Unsicherheit verfahrensverzögernd auswirken.

Wir beantragen deshalb Absatz 2 mit einem vierten Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesrat kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Art. 9a Absatz 3 StromVG anpassen.

4.2 Zu Artikel 18 Buchstabe d EleG

Artikel 18 hält fest und stellt sicher, dass Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll zu entschädigen sind. Wir begrüßen diese Bestimmungen, weisen aber darauf hin, dass die Eigentumsbeschränkungen (insbesondere für Wald) künftig nach einheitlichen Kriterien und Entschädigungssätzen abgegolten werden sollten (Gemeinsame Richtlinie von Swissgrid AG und Waldwirtschafts Verband Schweiz).

4.3 Zu Artikel 26 Buchstabe a EleG

Mit diesem Artikel wird das BFE zur Zusammenführung der Geodaten der einzelnen Unternehmen zu einer Gesamtansicht des Elektrizitätsnetzes der Schweiz und zu dessen Bereitstellung für die Öffentlichkeit beauftragt. Dazu benötigt das BFE von den einzelnen Unternehmen Daten, die nur mit einem hohen Aufwand generiert werden können. Ob daraus ein Mehrwert generiert werden kann, darf zumindest bezweifelt werden.

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die erhobenen Geodaten der Öffentlichkeit – im Sinne der Information – zur Verfügung zu stellen. Wir erwarten aber, dass der Schutz kritischer Infrastruktur gewährleistet ist und Daten nur soweit veröffentlicht werden, als auch ein konkretes Interesse durch die Öffentlichkeit geltend gemacht werden kann.

4.4 Zu Artikel 9 Buchstabe b Absatz 1 StromVG

Wir erachten die Frist von neun Monaten für die Erstellung von Mehrjahresplänen durch die Netzbetreiber als nicht realistisch. Kleinere Netzbetreiber sind in der Regel nicht in der Lage, mit eigenen Ressourcen eine solche Planung vorzunehmen. Sie benötigen dazu externe Dienstleister. Vor dem eigentlichen Projektstart sind diese zu evaluieren, was zeitlich anspruchsvoll ist.

Wir beantragen, die vorgesehene Frist von neun Monaten für die Erstellung von Mehrjahresplänen auf neu 12 Monate festzulegen.

Abschliessend verweisen wir noch auf die konsolidierte Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Strategie Stromnetze. Wir unterstützen diese Stellungnahme der EnDK resp. schliessen uns dieser – soweit sie nicht im Widerspruch zu unseren Ausführungen steht – an.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen